

Dexheimer, Carolin

Article

Aufbau neuer Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Dexheimer, Carolin (2024) : Aufbau neuer Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 76, Iss. 1, pp. 98-108

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/284658>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Carolin Dexheimer

hat an der Justus-Liebig-Universität in Gießen Sozialwissenschaften (Diplom) sowie an der Berufsakademie in Frankfurt Betriebswirtschaftslehre (Diplom (BA)) studiert und ist Referentin im Referat „Preise für Dienstleistungen“ des Statistischen Bundesamtes. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind die Konzeption neuer und die Evaluation laufender Statistiken. In der laufenden Produktion von Statistiken ist sie für die Pauschalreisen und die Luftfahrt verantwortlich.

AUFBAU NEUER ERZEUGERPREIS-INDIZES FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Carolin Dexheimer

📌 **Schlüsselwörter:** European Business Statistics – Verordnung – Erzeugerpreisindizes – Eurostat – EBS – Europäische Unternehmensstatistiken – Konjunkturstatistik

ZUSAMMENFASSUNG

Seit dem 1. Januar 2021 gilt die neue europäische EBS-Verordnung. Sie stellt für die Erzeugerpreisstatistik für Dienstleistungen eine große Herausforderung dar, denn es sind nun für deutlich mehr Wirtschaftszweige Preisindizes an das Statistische Amt der Europäischen Union zu liefern. Diese neuen Erzeugerpreisindizes ermöglichen die Berechnung des neuen Dienstleistungsproduktionsindex, der die Entwicklung der Produktionsleistung des gesamten Dienstleistungsbereichs abbildet. Der Beitrag erläutert die erweiterte Lieferverpflichtung ebenso wie die Konzeption und den Aufbau neuer Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen.

📌 **Keywords:** European business statistics – Regulation – service producer price indices – SPPI – Eurostat – EBS – short-term economic statistics

ABSTRACT

The new Regulation on European business statistics (EBS) has been in force since 1 January 2021. It poses a major challenge for services producer price statistics, as price indices must now be provided to the Statistical Office of the European Union for considerably more economic sectors. These new producer price indices enable the calculation of the new index of services production, which reflects the development of output in the entire services sector. The article explains the extended data delivery obligation as well as the design and structure of new services producer price indices (SPPI).

1

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der European-Business-Statistics (EBS)-Verordnung ist ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen für die Entwicklung, die Erstellung und die Verbreitung europäischer Unternehmensstatistiken eingeführt worden. Die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 gibt unter anderem detailliert Auskunft darüber, für welche Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), im Bereich Erzeugerpreise für Dienstleistungen Indizes an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) geliefert werden müssen. Abgelöst worden ist – neben neun anderen Einzelverordnungen – die Verordnung über Konjunkturstatistiken, die zuvor für die Erzeugerpreise für Dienstleistungen maßgeblich war.

Genutzt werden die neu aufzubauenden Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen unter anderem zur Deflationierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des neuen Dienstleistungsproduktionsindex. Damit ist es möglich, bisher verwendete Schätzer¹ durch Teilindizes zu ersetzen und somit qualitative Verbesserungen zu erreichen.

Die Erzeugerpreisstatistik unterstützt bei Planungs- und Entscheidungsvorhaben in Politik und Wirtschaft, insbe-

¹ Schätzer werden im Text Preisindizes genannt, die nicht Ergebnis einer Erhebung von Erzeugerpreisen für die betreffenden Produkte sind, sondern die Preisentwicklung in einem ähnlichen Markt abbilden.

sondere von Produzenten und Erzeugern. Die Erzeuger von Dienstleistungen profitieren von breiteren Informationen und neuen Statistiken zu ihren Wirtschaftszweigen oder ihren Dienstleistungsarten. Auch Erzeuger aus anderen Bereichen, etwa aus dem Handel, sind potenzielle Nutzer der neu erstellten Indizes, wenn sie beispielsweise bei Neuanmietungen auf den neu aufgebauten Gewerbemietenindex zurückgreifen. Ebenso profitieren die Nutzer, für die die Erzeugerpreisstatistik für Dienstleistungen ein wesentlicher Faktor in ihrer eigenen Preiskalkulation ist. Sie haben die Möglichkeit, Unwägbarkeiten in der Preisentwicklung gegebenenfalls durch Preisgleitklauseln in Verträgen abzusichern.

Der Aufsatz gibt einen Einblick in die konkreten Anforderungen der EBS-Verordnung an die Erzeugerpreisstatistik für Dienstleistungen. Er zeigt, wie der Aufbau neuer Erhebungen für die Ausweitung des Erfassungsbereichs der Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen umgesetzt wird.

2

Erweiterung der Lieferverpflichtung an Eurostat

Nach der neuen EBS-Verordnung müssen Erzeugerpreisindizes für die Abschnitte H, I, J, L, M (mit wenigen Ausnahmen) und N der WZ 2008 auf Abschnittsbeziehungsweise 2-Steller-Ebene geliefert werden. Die Lieferung auf Abschnittsebene ist neu. Die abgelöste Verordnung hat ausgewählte Preisindizes auf 2- bezie-

Übersicht 1

Lieferverpflichtungen an Eurostat nach der abgelösten und der neuen Verordnung

Abgelöste Verordnung (EG) Nr. 1165/98	EBS-Verordnung (EU) 2020/1197
WZ: 49.4, Summe von 50.1 und 50.2, 51, 52.1, 52.24, 53.1, 53.2	Abschnitt H – Verkehr und Lagerei WZ: 49, 50, 51, 52, 53
–	Abschnitt I – Gastgewerbe WZ: 55, 56
WZ: 61, 62, 63.1, 63.9	Abschnitt J – Information und Kommunikation WZ: 58, 59, 60, 61, 62, 63
–	Abschnitt L – Grundstücks- und Wohnungswesen WZ: 68
WZ: Summe von 69.1 und 69.2, 71, 73	Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen WZ: 69, 70 (ohne 70.1), 71, 73, 74
WZ: 78, 80, 81.2	Abschnitt N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen WZ: 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

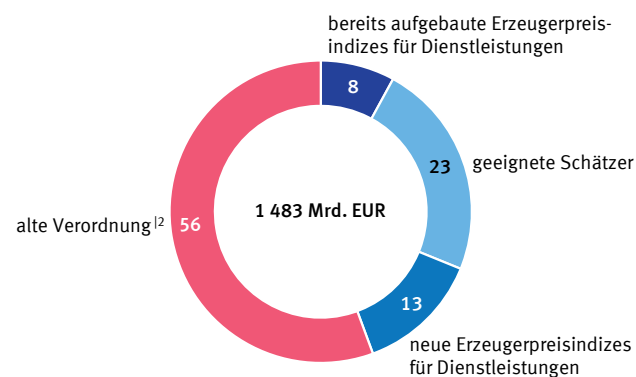
Abschnitte und Wirtschaftszweige (2-Steller-Ebene) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

ungsweise 3-Steller-Ebene verlangt. Die Gegenüberstellung in [Übersicht 1](#) zeigt die Lieferverpflichtung an Eurostat nach der abgelösten Verordnung (EG) Nr. 1165/98 und nach der neuen EBS-Verordnung (EU) 2020/1197.

Das neue Konzept der Lieferverpflichtung an Eurostat ist mit der Umstellung auf das neue Basisjahr 2021 bei der Erzeugerpreisstatistik für Dienstleistungen im Jahr 2024 umzusetzen. Die Indizes sind spätestens zusammen mit den Ergebnissen für das erste Quartal 2024 an Eurostat zu übermitteln. Die EBS-Verordnung erlaubt die Ergänzung der Erhebungen von Erzeugerpreisen durch geeignete Schätzer für Wirtschaftszweige, in denen keine Erhebungen aufgebaut werden.

[Grafik 1](#) zeigt, wie groß der zu erfassende Bereich durch die EBS-Verordnung geworden ist. Der erweiterte Erfassungsbereich verzeichnet nach den Ergebnissen der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Allafi und andere, 2022) im Jahr 2021 einen Gesamtumsatz von 1,48 Billionen Euro. Der Erfassungsbereich der abgelösten Verordnung deckt mit einem Umsatz von knapp 824 Milliarden Euro 56 % davon ab, weitere 659 Milliarden Euro Umsatz kommen durch die neue EBS-Verordnung hinzu.

Grafik 1
Umsatz der Wirtschaftszweige, die nach der EBS-Verordnung¹ durch neue Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen abzubilden sind in %



Ergebnisse der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich 2021.

1 Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1).
2 Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken.

Für 8,0 % des gesamten neuen Erfassungsbereichs sind vorzeitig zusätzliche Erhebungen aufgebaut worden. Dazu zählen Erhebungen zu Speditionen (WZ 52.29), womit bereits 7,1 dieser 8,0 Prozentpunkte abgedeckt sind. Die neuen Erzeugerpreisindizes für Speditionen sind zum einen im Hinblick auf die damals noch bevorstehende EBS-Verordnung, zum anderen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den deutschen Markt schon frühzeitig aufgebaut worden.

Für einen Umsatzanteil von 23,2 % des Erfassungsbereiches stehen geeignete Schätzer zur Verfügung. Dies haben Abstimmungen mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergeben.

Für weitere 13,2 % des Erfassungsbereichs – dies entspricht Wirtschaftszweigen mit insgesamt 196 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2021 – ist der Aufbau neuer Erzeugerpreisindizes notwendig. Das betrifft folgende Wirtschaftszweige:

- › WZ 52.2 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr“ ohne Speditionen (1,5 %)
- › WZ 59 „Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik“ (0,9 %)
- › WZ 68 „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (10,0 %)
- › WZ 77.4 „Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)“ (0,7 %)
- › WZ 79.11 „Reisebüros“ (0,1 %)

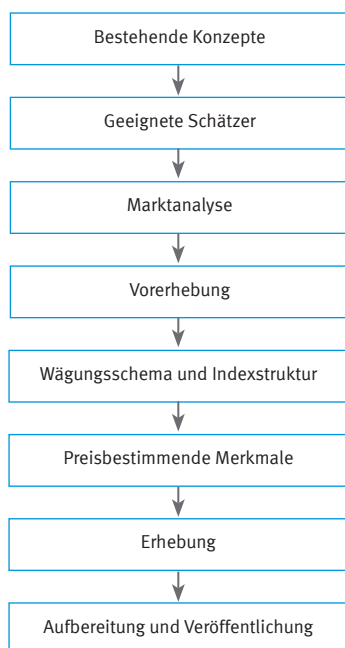
3

Konzeption neuer Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen

Die Konzeption für neue Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen folgt in den wesentlichen Schritten stets dem gleichen, in [Grafik 2](#) dargestellten Prozessablauf.

Grafik 2

Prozessablauf für den Aufbau neuer Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen



3.1 Bestehende Konzepte

Zu Beginn einer jeden Neukonzeption steht die Analyse und Prüfung bereits bestehender Konzepte. Besonders hilfreich sind hier die Arbeiten der [Voorburg Group](#). Die Voorburg Group ist eine sogenannte City Group der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen (United Nations Statistics Division – UNSD); sie befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Messung von Output und Preisen im Dienstleistungssektor. In City Groups der Vereinten Nationen sind nationale statistische Ämter und internationale Organisationen vertreten; sie erörtern spezifische thematische Herausforderungen bei der Entwicklung und Umsetzung statistischer Methoden und

erarbeiten Lösungsansätze. Der Schwerpunkt der Voorburg Group liegt auf der Entwicklung von Konzepten, Methoden und dem Austausch von bewährten Verfahren im Bereich der Statistiken zu Dienstleistungen.

Neben den bestehenden Konzepten anderer Länder wird jeweils geprüft, ob es weitere verwertbare Datenquellen gibt. Die Verwendung bestehender Datenquellen kann Auskunftspflichtige entlasten. Handelt es sich dabei zudem um große Datenmengen, ist dies meist auch unter qualitativen Gesichtspunkten einer Direkterhebung bei den Erzeugern vorzuziehen. Ein Beispiel für die potenzielle Nutzung bestehender Datenquellen zeigt die Machbarkeitsstudie zur Nutzung der Daten der Markttransparenzstelle für Strom und Gas für die Erzeugerpreise (Erdemsiz, 2023).

Ebenso wird geprüft, ob für einzelne Produkte eines Wirtschaftszweigs bereits Erhebungen existieren, deren Ergebnisse für eine gute Annäherung an die Preisentwicklung einzelner Produkte genutzt werden könnten, die also als Schätzer geeignet sind.

3.2 Geeignete Schätzer

Anhand von im Statistischen Bundesamt zur Verfügung stehenden Daten können für manche Wirtschaftszweige geeignete Schätzer berechnet werden, sodass keine neuen Erhebungen aufgebaut werden müssen. Die jeweils vorliegenden Daten werden zur Berechnung von geeigneten Schätzern an die Anforderungen der Statistik der Erzeugerpreise für Dienstleistungen angepasst. Dies wird nachfolgend am Beispiel der Wohnungsmieten erörtert.

Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen (WZ 68.20.1)

Für den Wirtschaftszweig 68.20.1 sind Teilindizes des Verbraucherpreisindex auf ihre Verwendbarkeit untersucht worden. Wohnungsmieten sind ein wesentlicher Bestandteil des Verbraucherpreisindex. Für diesen Teilindex werden Mieten in allen Bundesländern durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhoben. Die Wohnungsmieten haben im Verbraucherpreisindex einen Anteil von 20,7% an den Verbrauchsausgaben,

im Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen decken sie hingegen nur 5,4 % des EBS-Erfassungsbereiches ab.

Die Mieterhebung im Verbraucherpreisindex umfasst private und gewerbliche Vermieter, die Vermietung durch Privatpersonen ist jedoch nicht Gegenstand der Erzeugerpreisstatistik². Von den im Verbraucherpreisindex erhobenen Mieten werden daher im Erzeugerpreisindex nur die Mieten der durch Unternehmen (einschließlich Genossenschaften) vermieteten Wohnungen berücksichtigt.

Für den Verbraucherpreisindex werden Wohneinheiten basierend auf der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 erhoben, eine Zuordnung der Auskunftspflichtigen zu Wirtschaftszweigen ist hier nicht gegeben. Da davon ausgegangen wird, dass die Preisgestaltung und -entwicklung unabhängig vom wirtschaftlichen Schwerpunkt des Vermieters ist, werden für den Erzeugerpreisindex die Ergebnisse aus dem Verbraucherpreisindex für den Wirtschaftszweig 68.20.1 übertragen. Auf die sonst in der Erzeugerpreisstatistik übliche Abgrenzung der Auskunftspflichtigen nach Wirtschaftszweigen kann damit verzichtet werden.

² Siehe dazu den [Qualitätsbericht](#) zu den Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen – Verkehrs- und Logistkdiensleistungen, unternehmensnahe Dienstleistungen (Statistisches Bundesamt, 2018).

Die Quartalsindizes des Erzeugerpreisindex werden als arithmetisches Mittel der Monatsindizes des Verbraucherpreisindex gebildet. Abgeleitet aus den drei Wägungsschemata des Verbraucherpreisindex (Bundesland, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs [COICOP] und Vermietertyp) ist ein hierarchisches Wägungsschema für den Erzeugerpreisindex Wohnungsmieten entstanden, wie auch aus der Indexstruktur in [Übersicht 2](#) hervorgeht.

3.3 Marktanalyse

Falls für gemäß EBS-Verordnung neu zu liefernde Wirtschaftszweige keine geeigneten Konzepte, Datenquellen oder Schätzer vorliegen, sind neue Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen aufzubauen. Der erste Schritt hierfür ist, die Marktstruktur zu analysieren. Dafür werden aus dem statistischen Unternehmensregister und aus der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich Informationen über die Anbieterstruktur im betrachteten Wirtschaftszweig gewonnen. Zum weiteren Verständnis werden die Umsatzverteilungen des Wirtschaftszweiges auf der 2-, 3- und 4-Steller-Ebene der WZ 2008 genauer analysiert und die Ergebnisse bei der weiteren Konzipierung berücksichtigt. Dies gibt Aufschluss über die Bedeutung des Wirtschaftszweigs im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen des Dienst-

Übersicht 2

Indexstruktur für den Erzeugerpreisindex Wohnungsmieten (WZ 68.20.1)

WZ 2008	Bundesland	COICOP-Nr.	Vermietertyp
68.20.1	SH Schleswig-Holstein	0411011200 Nettokaltmiete Wohnung bis 70 m ² , gebaut bis 1947	Genossenschaften, Unternehmen
	HH Hamburg		
	NI Niedersachsen	0411014300 Nettokaltmiete Wohnung über 70 m ² , gebaut bis 1947	
	HB Bremen		
	NW Nordrhein-Westfalen	0411021400 Nettokaltmiete Wohnung bis 70 m ² , gebaut ab 1948	
	HE Hessen		
	RP Rheinland-Pfalz	0411024300 Nettokaltmiete Wohnung über 70 m ² , gebaut ab 1948	
	BW Baden-Württemberg		
	BY Bayern	0411024600 Nettokaltmiete Einfamilienhaus	
	SL Saarland	0412201100 Miete für Garage oder Stellplatz vom Vermieter	
	BE Berlin	0411014300 Nettokaltmiete Wohnung über 70 m ² , gebaut bis 1947	
	BB Brandenburg		
	MV Mecklenburg-Vorpommern	0724101200 Miete für Garage oder Stellplatz	
	SN Sachsen		
ST Sachsen-Anhalt			
TH Thüringen			

WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.
COICOP: Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs.

leistungssektors sowie innerhalb seines Wirtschaftsabschnitts.

Zudem wird Kontakt zu Branchenverbänden aufgebaut. Diese verfügen über große Marktkenntnisse und stellen teilweise auch eigene Studien bereit, die zum Beispiel Aufschluss über die in der Branche üblichen Vernetzungen und Strukturen geben. Daneben verfügen sie meist auch über gute Verbindungen zu Marktakteuren. Sowohl Branchenverbände als auch Marktakteure können dabei sehr hilfreich sein, diejenigen für den Wirtschaftszweig typischen Dienstleistungen zu identifizieren, die für eine Preisbeobachtung relevant sein können. Dies trifft auch auf die preisbestimmenden Merkmale zu, auf die später noch eingegangen wird.

3.4 Vorerhebung

Mit einer Vorerhebung nach § 6 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz kann das Statistische Bundesamt zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistiken verpflichtend Angaben erheben, um den Kreis der zu Befragenden und deren statistische Zuordnung zu klären. Für den Aufbau neuer Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen wird durch eine Vorerhebung festgestellt, welche Unternehmen aus dem statistischen Unternehmensregister die Voraussetzungen erfüllen, um in die Grundgesamtheit einbezogen zu werden. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass aktuelle Informationen in die Statistikproduktion einfließen und Daten von marktrelevanten Unternehmen erhoben werden. Dazu werden bei der Vorerhebung die von den Unternehmen erbrachten Leistungen sowie deren Umsatzanteile erfragt. Neben der Qualitätssicherung in Bezug auf die Berichtspflichtigen werden so gleichzeitig wesentliche Informationen zur Aufstellung des Wägungsschemas gesammelt. Als Vorarbeit für die Vorerhebung, bei der die Unternehmen postalisch einen Fragebogen erhalten, ist dieser zu konzipieren. Zudem ist die Stichprobe für die zu befragenden Unternehmen zu ziehen.

Konzipieren des Fragebogens

Der für die Vorerhebung neu zu erstellende Fragebogen wird für alle zu befragenden Wirtschaftszweige nach dem gleichen Prinzip aufgebaut. Er besteht aus einem allgemeinen Teil sowie einem spezifisch auf die jeweiligen Wirtschaftszweige angepassten zweiten Teil:

- › Allgemeine Zuordnung zu Umsatzgrößenklassen
Dazu erfolgt eine Überprüfung der Zuordnung des Unternehmens zu einer Umsatzgrößenklasse (11 Kategorien von unter 0,25 Millionen Euro bis mehr als 100 Millionen Euro Jahresumsatz). Die Antworten werden mit den Informationen aus dem statistischen Unternehmensregister abgeglichen.
- › Allgemeine Zuordnung zum Wirtschaftszweig
Die Zuordnung zum Wirtschaftszweig und dessen Unterklassen dient der Überprüfung der Wirtschaftszweigzuordnung im statistischen Unternehmensregister.
- › Spezifische Fragen zum Wirtschaftszweig
Alle weiteren Fragen leiten sich aus den bisher identifizierten typischen Dienstleistungen des jeweiligen Wirtschaftszweiges ab. Voraussetzungen dafür sind die Recherche zum Wirtschaftszweig sowie der Kontakt zu Branchenverbänden und Marktakteuren vor der Konzeption des Fragebogens. Der Entwurf des Fragebogens wird mit diesen abgestimmt. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass möglichst gute Fragen zu einem möglichst genauen Bild der im Wirtschaftszweig erbrachten Leistungen und damit von deren Umsatzbedeutung führen.

Stichprobenumfang

Um die Vorerhebung durchzuführen, wird zunächst eine Stichprobe von relevanten Unternehmen gezogen. Der Gesamtumfang dieser Stichprobe wird aus dem Stichprobenumfang bereits laufender Preiserhebungen anderer Erzeugerpreisindizes im Dienstleistungsbereich bei Wirtschaftszweigen mit ähnlicher Umsatzbedeutung hergeleitet. Dabei wird geprüft, wie viele Unternehmen in ähnlich bedeutenden Wirtschaftszweigen für die laufende Preiserhebung benötigt werden, und angenommen, dass für den neuen Wirtschaftszweig Daten von ähnlich vielen Unternehmen einfließen sollen.

Für die Indizes der Erzeugerpreisstatistik gilt, dass grundsätzlich mindestens 75 % des Umsatzes des Wirtschaftszweigs durch die Unternehmen in der Preiserhebung repräsentiert sein sollen. Dafür werden die Unternehmen des Wirtschaftszweigs nach Umsatzgröße sortiert. Für die Stichprobenziehung wird dann eine Abschneidegrenze festgelegt, unterhalb derer kein Unternehmen mehr in die Erhebung einbezogen wird. Die Abschneidegrenze

wird so gewählt, dass die Unternehmen oberhalb mindestens 75 % des Umsatzes des Wirtschaftszweigs auf sich vereinen. Die Unternehmen über der Abschneidegrenze wiederum werden in eine Totalschicht sowie eine Stichprobenschicht unterteilt. Alle Unternehmen der Totalschicht werden zur Meldung aufgefordert, während aus der Stichprobenschicht ein vorher festgelegter Auswahlatz gezogen und zur Meldung aufgefordert wird. Die Festlegung der Abschneidegrenze sowie der Totalschicht hängen zum einen von der Marktstruktur des Wirtschaftszweigs ab. Zum anderen ergeben sie sich aus dem Verfahren, das zur Verteilung des Gesamtumfangs auf die Umsatzschichten verwendet wird, der sogenannten Neyman-Allokation.

Schichtungsmerkmal ist in der Regel die zu messende Variable – in Unternehmensstatistiken häufig der Umsatz der Unternehmen. Die zu messende Variable der Preisstatistik ist der Preis beziehungsweise die Preisveränderung einer Leistung. Allerdings enthalten die zur Verfügung stehenden Daten über die Unternehmen eines Wirtschaftszweigs dazu keine geeigneten Informationen, sodass ersatzweise der Umsatz der Unternehmen verwendet wird.

Die Berechnung des Stichprobenumfangs n je Schicht h erfolgt nach der Neyman-Formel

$$n_h = n \frac{N_h \sigma_h}{\sum_{i=1}^k N_i \sigma_i},$$

wobei σ_i die Standardabweichung der Schicht i ist, N_i die Größe der Grundgesamtheit in Schicht i und n die Gesamtgröße der Stichprobe.

Das heißt, je größer die Varianz des Umsatzes innerhalb einer Schicht ist, desto mehr Einheiten beziehungsweise Unternehmen des Gesamtstichprobenumfangs werden dieser Schicht zugeteilt. Die oberen Umsatzschichten enthalten in der Regel die wenigsten Unternehmen und die Varianz des Umsatzes ist am größten. Dies führt dazu, dass durch die Neyman-Allokation für diese Schichten alle verfügbaren Unternehmen ausgewählt werden müssen und damit die Totalschicht bilden.

Für die Vorerhebung wird der Gesamtumfang der Stichprobe aus zwei Gründen verdreifacht:

- › Es ist zu erwarten, dass ein Teil der angeschriebenen Unternehmen nicht mehr existiert, die Zuordnung

zum Wirtschaftszweig nicht passt oder dass einzelne Unternehmen in anderen Unternehmen aufgegangen sind.

- › Nicht alle angeschriebenen Unternehmen bieten genau die Dienstleistungen an, die später in die Preiserhebung eingehen sollen.

3.5 Wägungsschema und Indexstruktur

Ziel der Preisstatistik ist es, die für jeden Wirtschaftszweig üblichen Leistungen zu beobachten und deren Preisentwicklung zu erfassen. Leistungen mit einem geringen Anteil am Umsatz des betrachteten Wirtschaftszweigs werden häufig aus der Preiserhebung ausgeschlossen. Zum einen liefern sie nur einen geringen Beitrag für den Wirtschaftszweig, sodass ein möglicher Präzisionsgewinn für den Preisindex die Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen und den Mehraufwand im Statistischen Bundesamt nicht rechtfertigt. Zum anderen können bei Leistungen mit geringem Umsatzanteil die Preismeldungen häufig nicht über einen längeren Zeitraum sichergestellt werden. Das ist beispielsweise bei ausgefallenen Preismeldungen oder bei der Rotation der Berichtspflichtigen der Fall, wenn für Ersetzungen keine geeigneten Melder zu finden sind.

Diese Erkenntnisse werden aus den Rückläufen der Vorerhebung gewonnen. Nachdem die Antworten über Umsatz sowie Umsatzverteilungen auf die jeweiligen Dienstleistungen hochgerechnet worden sind, lässt sich bestimmen, welche WZ-Unterklassen (auf 3-, 4- oder 5-Steller-Ebene) und welche Dienstleistungen in die Preiserhebung aufgenommen werden.

Daraus wird dann wiederum das Wägungsschema abgeleitet. Die Gewichtung der WZ-Unterklassen erfolgt auf Grundlage der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich des Basisjahres. Bei der Einführung der neuen Preisindizes für Dienstleistungen ist dies das Jahr 2021. Gleiches gilt für die Unterteilung der Erhebung in die verschiedenen Umsatzgrößenklassen. Auf Produktebene werden die Gewichte aus der Vorerhebung abgeleitet.

➤ **Tabelle 1** zeigt diese Ableitung am Beispiel des Wirtschaftszweigs 59.

Hier ist zu erkennen, dass auf Wirtschaftszweig-Ebene der WZ-4-Steller 59.12 „Nachbearbeitung und sonstige

Tabelle 1

Wägungsschema und Gewichte des Erzeugerpreisindex für den Wirtschaftszweig 59

WZ 2008	Bezeichnung	Gewicht in ‰
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	1 000
59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	481,8
	Herstellung von fiktionalen Fernsehfilmen	87,1
	Herstellung von fiktionalen Fernsehserien	161,5
	Herstellung von Unterhaltungs-Shows	81,2
	Herstellung von Factual und Scripted Entertainment Fernsehprogrammen	68,9
	Herstellung von Werbespots	83,1
59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	159,7
	Erwerb und Verkauf von Nutzungsrechten für Filme und Fernsehprogramme	159,7
59.14	Kinos	113,4
	Kinokarte	74,8
	Verkauf von Speisen und Getränken	38,6
59.20	Verlegen von Musik und Rechteverwertung	245,1
	Verlegen von bespielten Tonträgern	117,2
	Rechteverwertung Tonaufnahmen und öffentliche Aufführungen	127,9

Filmtechnik“ nicht in den Erzeugerpreisindizes aufgenommen worden ist. Sein Umsatzanteil ist zu gering.

Auf der Produktebene zeigt sich, dass beispielsweise für den WZ-4-Steller 59.11 „Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen“ folgende Dienstleistungen

- › Herstellung von fiktionalen Fernsehfilmen
- › Herstellung von fiktionalen Fernsehserien
- › Herstellung von Unterhaltungs-Shows
- › Herstellung von Factual und Scripted Entertainment Fernsehprogrammen
- › Herstellung von Werbespots

relevant sind und in den Erzeugerpreisindex eingehen werden. Nicht in den Index aufgenommen werden die Produkte:

- › Herstellung von fiktionalen Kinofilmen
- › Herstellung von nicht fiktionalen Kinofilmen
- › Herstellung von nicht fiktionalen Fernsehfilmen
- › Herstellung von dokumentarischen Kurzformaten
- › Herstellung von sonstigen Fernsehprogrammen

- › Herstellung von Musikvideos
- › Herstellung sonstiger Filmprodukte
- › Produktplatzierung

Ihre Anteile am Umsatz des Wirtschaftszweiges WZ 59 sind zu niedrig. Die Entscheidung darüber, wie hoch der Anteil der Leistungen zu sein hat, um in den Index einfließen zu können, hängt stark vom jeweils betrachteten Wirtschaftszweig ab. Je mehr Leistungen angeboten werden, desto kleiner sind in der Regel auch ihre jeweiligen Anteile. Im Fall der Produktion von Video- und Audioinhalten liegt die Grenze bei knapp 2% am Gesamtumsatz des Wirtschaftszweiges beziehungsweise 230 Millionen Euro Jahresumsatz.

3.6 Preisbestimmende Merkmale

Um die Preisentwicklung beobachten zu können, ist es notwendig, für jede Leistung preisbestimmende Merkmale festzulegen und über den Beobachtungszeitraum konstant zu halten. Die preisbestimmenden Merkmale nehmen damit eine zentrale Rolle bei der Erhebung der Erzeugerpreise für Dienstleistungen ein, sie werden vor dem Start der Erhebung je Wirtschaftszweig festgelegt. Sie definieren die Leistungen möglichst präzise. Nur so spiegelt der Index letztlich Preisentwicklungen mit möglichst unveränderten Leistungen im Zeitverlauf wider.

Preisbestimmende Merkmale sind beispielsweise bei den Gewerbemieten die Lage der Immobilie, die Anzahl der dortigen Mietverträge, die Mietfläche sowie der Leerstand.

3.7 Erhebung

Nach den vorbereitenden Arbeiten sind für den Start der Preiserhebung mehrere Schritte notwendig:

Konzipieren des Fragebogens

Mit der Festlegung der preisbestimmenden Merkmale werden diese in einen standardisierten Erhebungsbogen aufgenommen. Erläuterungen zu den einzelnen preisbestimmenden Merkmalen sollen die auskunftspflichtigen Unternehmen dabei unterstützen, die jeweilige Fragestellung richtig zu interpretieren und Preise für identische Leistungen im Zeitablauf zu melden.

Stichprobendesign

Die Informationen darüber, welche Unternehmen für die Erhebung geeignet sind und welche Leistungen sie anteilig anbieten, liegen durch die Vorerhebung vor. Daher wird für die Preiserhebung keine neue Stichprobe gezogen, sondern es werden gezielt geeignete Unternehmen aus der Stichprobe der Vorerhebung ausgewählt. Dabei wird zum einen nur ein Drittel der in die Vorerhebung befragten Unternehmen in die Preiserhebung einbezogen und zum anderen die Verteilung der Unternehmen auf die verschiedenen Schichten berücksichtigt.

Für die Vorerhebung war zunächst ausschließlich die Zahl der zu befragenden Unternehmen von Interesse. Neben der Zahl der heranzuziehenden Unternehmen ist für die spätere Erhebung auch die Zahl der zu erhebenden Preisbeobachtungen festzulegen. Um die notwendige Zahl der Preisbeobachtungen zu bestimmen, werden folgende Informationen benötigt:

- › die Gewichte der kleinsten zu beobachtenden Einheiten (Aggregate),
- › die Streuung der Preisveränderungen in diesen Aggregaten und
- › der angestrebte maximale Stichprobenfehler oder der maximale Stichprobenumfang.

Während das Gewicht der kleinsten Aggregate durch die Ableitung des Wägungsschemas bekannt ist, liegt die Streuung der Preisveränderungen in den Aggregaten zum Zeitpunkt der Neukonzeption einer Erhebung noch nicht vor. Erst nach der Erhebung von Erzeugerpreisen in einem Wirtschaftszweig über mindestens fünf Jahre stehen entsprechende Daten für die Berechnung der Stichprobengröße zur Verfügung. Aus diesem Grund kann die Zahl der notwendigen Preisbeobachtungen für die Aggregate zu Beginn der Erhebung nur geschätzt werden. Dazu wird die Anzahl der Preisbeobachtungen in anderen Branchen mit ähnlichen Konditionen, insbesondere mit vergleichbarer Umsatzbedeutung, betrachtet.

Um die vorgesehenen Preisbeobachtungen mit Meldungen von Berichtsstellen zu befüllen, werden aus der Vorerhebung geeignete Unternehmen ausgewählt. Dabei werden die angeschriebenen Unternehmen zu einer unterschiedlichen Zahl von Preismeldungen aufgefordert, abhängig von der Größe der Unternehmen und gemessen an ihrem Umsatz. Die Aggregate der Total-schicht haben in der Regel aufgrund ihres Umsatzes ein

deutlich größeres Gewicht als die der Unternehmen mit mittelgroßen Umsätzen im gleichen Wirtschaftszweig. Entsprechend ihrem Gewicht müssen diese Aggregate auch mit einer größeren Zahl von Preisbeobachtungen befüllt werden. Deshalb haben in der Regel größere Unternehmen mehr Preise zu melden als kleinere und mittlere Unternehmen.

Die Anzahl der Preisbeobachtungen wird alle fünf Jahre vor der Rotation der Berichtspflichtigen für alle Aggregate mittels mathematisch-statistischem Verfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Heranziehung und Dateneingang

Nach der Festlegung, welches Unternehmen für welchen Wirtschaftszweig wie viele Preisinformationen zu Leistungen liefern muss, erfolgt die Heranziehung der Berichtspflichtigen. Dabei wird zunächst zusammen mit dem Heranziehungsbescheid ein Papierfragebogen an die ausgewählten Unternehmen verschickt, da die Heranziehung strukturell anders aufgebaut ist als die laufende Erhebung. Mit Start der laufenden Preiserhebung erfolgen die Meldungen dann über das [Online-Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder](#).

3.8 Aufbereitung und Veröffentlichung

Die eingegangenen Daten werden im Zuge einer Eingangskontrolle und nachfolgenden Aufbereitungen in Bezug auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Plausibilität geprüft. Die anschließende Datenaufbereitung und die Ergebniserstellung geschehen zentral im Statistischen Bundesamt.

Die Veröffentlichung der Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen erfolgt quartalsweise national in der Datenbank [GENESIS-Online](#). Dort werden Wirtschaftszweigindizes und Produktindizes in getrennten Tabellen veröffentlicht.

- › Ein Wirtschaftszweigindex wird aus einer Stichprobe von Unternehmen erstellt, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in diesem Wirtschaftszweig haben. Der gesamte Umsatz des Wirtschaftszweigs sollte in diesem Index repräsentiert sein. Die Wirtschaftszweigindizes werden auf Abschnittsebene sowie auf 2- und 3-Steller-Ebene veröffentlicht.

› Der Produktindex, ein Erzeugerpreisindex für eine bestimmte Art von Dienstleistung, wird aus einer Stichprobe von Preisen für eine bestimmte Gruppe von Produkten beziehungsweise Dienstleistungen erstellt. Dabei ist die Wirtschaftszweigzuordnung des Anbieters dieser Leistungen nicht relevant. Der gesamte Umsatz der inländischen Unternehmen mit dieser Gruppe von Produkten sollte in diesem Typ von Erzeugerpreisindex repräsentiert sein. Es werden also auch wirtschaftszweigfremde Unternehmen in die Preiserhebung zu einem Produktindex herangezogen, wenn gesicherte Kenntnisse darüber vorliegen, dass ein bedeutender Anteil des Produktumsatzes von Unternehmen generiert wird, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in anderen Branchen haben. Meist steht jedoch als Information über die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen nur die Wirtschaftszweigzuordnung, das heißt der wirtschaftliche Schwerpunkt, zur Verfügung.

Da bei den neu abzudeckenden Wirtschaftszweigen auch Schätzer verwendet werden, enthalten die Ergebnisse für die WZ-Abschnitte und 2-Steller teilweise Ergebnisse aus Erhebungen und teilweise aus Schätzern. Tiefere Aggregate, also WZ-3-Steller und Produktindizes, werden nur bei tatsächlich erhobenen Erzeugerpreisen gesondert veröffentlicht.


Die erweiterten Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen werden mit der ersten Veröffentlichung auf der neuen Basis 2021 ab Juni 2024 auf GENESIS-Online bereitgestellt. Bei den Produktindizes ist geplant, weitere Zusammenfassungen anzubieten. So wird es beispielsweise bei den neu aufgebauten Gewerbemieten ab Juni 2024 neben dem Produktindex (Gewerbemieten) drei weitere Produktindizes, aufgliedert nach Marktsegmenten (Büro; Handel; Industrie, Produktion und Logistik), geben.

Sowohl die Indizes nach Wirtschaftszweigen als auch nach Dienstleistungsarten (Produktindizes) stehen jeweils als Jahres- und Quartalswerte zur Verfügung.

Die Lieferung an Eurostat erfolgt, wie eingangs geschildert, auf Abschnitts- und 2-Steller-Ebene.

4

Fazit und Ausblick

Für Wirtschaftszweige mit einem Umsatz von 196 Milliarden Euro im Jahr 2021 konnten neue Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen aufgebaut werden. Da laut EBS-Verordnung mit der Umstellung auf das Basisjahr 2021 die Lieferung an Eurostat, aber auch die Veröffentlichung auf nationaler Ebene, zusätzlich auf Abschnittsebene erfolgt, wird an der Konzeption und dem Aufbau weiterer Preisindizes gearbeitet. Die Qualität der WZ-Abschnitte kann durch kontinuierliche Ersetzungen der Schätzer mit echten Preiserhebungen weiter gesteigert werden. Alle Nutzer der amtlichen Statistik aus Politik und Wirtschaft profitieren aus den neu bereitgestellten Erzeugerpreisstatistiken und aus der damit einhergehenden Qualitätsverbesserung bereits bestehender Statistiken. 

LITERATURVERZEICHNIS

Allafi, Sabine/Lohn, Alexandra/Nölting, Christopher/Maier, Alexander. *Die neue Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2022, Seite 22 ff.

Erdemsiz, Baran. *Machbarkeitsstudie zur Nutzung der Daten der Markttransparenzstelle für Strom und Gas für die Erzeugerpreise*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2023, Seite 38 ff.

Statistisches Bundesamt. *Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)*. Wiesbaden 2008.

Statistisches Bundesamt. *Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen – Verkehrs- und Logistkdienstleistungen, unternehmensnahe Dienstleistungen*. Qualitätsbericht. 2018.

Statistisches Amt der Europäischen Union – Eurostat. *Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP)*. [Zugriff am 10. Januar 2024]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Statistisches Bundesamt. *Die neue Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich*. [Zugriff am 10. Januar 2024]. Verfügbar unter: www.destatis.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2727) geändert worden ist.

Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 271, Seite 1).

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Amtsblatt der EG Nr. L 162, Seite 1).

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Februar 2024
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-24001-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.